

FAQ 2.15**Bilanzierung von Anteilen an Zweckverbänden**

Stand: 30.11.2020**Komplex:** Vermögenserfassung, Bewertung und Bilanzierung**Stichworte:** Finanzvermögen, Beteiligung, Zweckverband**Wie sind Anteile an Zweckverbänden zu bilanzieren?**

Gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) ist ein Zweckverband eine öffentlich-rechtliche Form kommunaler Gemeinschaftsarbeit und dient somit dem Geschäftsbetrieb der Mitgliedsgemeinden, indem er Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden übernimmt. Die Mitglieder des Verbandes übertragen in der Regel dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen. Folglich beteiligt sich die Mitgliedsgemeinde mit einem gewissen Vermögensanteil an dem Zweckverband.

Unabhängig davon ob die Übertragung von Vermögen unentgeltlich oder entgeltlich erfolgte, wird die Mitgliedschaft aufgrund der Aufgabenübertragung als dauerhafte Verbindung und somit als Beteiligung angesehen. Bei der Bewertung von Beteiligungen und somit auch bei Zweckverbänden gelten gemäß § 114 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 53 Abs. 5 KomHVO vorrangig die Anschaffungskosten. Siehe hierzu die Grundsätze zur Bilanzierung von Zweckverbänden in der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes 06/2014 vom 17. März 2014.

Für den Fall, dass die tatsächlich aufgewandten anteiligen Anschaffungskosten der Kommune (aufgewandtes Kapital in Form von Geldeinlagen, Sacheinlagen oder in die Kapitalrücklage überführte Gewinnanteile) nicht mehr ermittelbar sind, ist gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. Januar 2018 zur Bilanzierung von Beteiligungen; Ergänzung zum Runderlass - NKHR; Bewertung von Beteiligungen für die Eröffnungsbilanz vom 23. Juni 2009, vor Heranziehung der in § 53 Abs. 5 KomHVO und ab Nr. 2 des Runderlasses vom 23. Juni 2009 aufgeführten Ersatzwertverfahren der Beteiligungswert mit den abgeleiteten Anschaffungskosten zu bewerten. Danach ist der anteilige Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert zu ermitteln, wenn dieser dem wirklichen Wert der Beteiligung näher kommt und die Kommune die Ermittlung belegen kann. Das anteilige Stammkapital ist mit seinem in der Verbandssatzung festgelegten Betrag anzusetzen. Bei der Kapitalrücklage ist zu beachten, dass gegebenenfalls Kapitalzuschüsse Dritter eingeflossen sind, die nicht der Kommune zugeschrieben werden können. Die Zusammensetzung der Kapitalzuschüsse kann, wenn überhaupt, nur der Zweckverband liefern.

1. Wie erfolgt der Ausweis bei negativem Eigenkapital?

Für den Fall, dass der Zweckverband nicht mit Eigenkapital (Stammkapital, Kapitalrücklage) ausgestattet beziehungsweise das Eigenkapital aufgezehrt ist, hat die Kommune dennoch die dauerhafte Verbindung in der Eröffnungsbilanz darzustellen. In

diesen Fällen ist die Mitgliedschaft der Kommune im Zweckverband mit einem Euro Erinnerungswert zu bilanzieren.

2. Wie ist der bisherige anteilige Wert der jeweiligen Kommune am Zweckverband im Jahresabschluss zu bilanzieren, wenn sich der zum Eröffnungsbilanzstichtag festgelegte Verteilungsmaßstab geändert hat?

Ändert sich der Verteilungsmaßstab in den Folgejahren, z.B. durch Austritte oder Beitritte, und dadurch der bisherige Anteil der Kommune am Zweckverband, ist der aktuelle Anteil am Wert des Zweckverbandes im Jahresabschluss auszuweisen. § 40 Abs. 3 KomHVO ist zu beachten.

3. Wie ist zu verfahren, wenn Zweckverbände den Anteil der einzelnen Kommunen am Zweckverband entgegen den Vorgaben der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 17. März 2014 sowie des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. Januar 2018 mit jeweils einem Euro ausweisen?

Gemäß § 114 Abs. 4 KVG LSA ist die Eröffnungsbilanz dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen und sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Ergibt sich gemäß § 114 Abs. 7 KVG LSA bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport zu Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2020 darf abweichend von § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA die Eröffnungsbilanz ausnahmsweise letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellenden Jahresabschluss berichtigt werden. Auch nach Ablauf dieser Berichtigungsfrist besteht die Pflicht, wesentliche Fehler im Jahresabschluss zu korrigieren. Auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Juni 2017 zur Berichtigung der Eröffnungsbilanz wird hingewiesen.

4. Welche Kriterien müssen vorliegen bzw. Möglichkeiten bestehen, um einen Bestätigungsvermerk einzuschränken?

Gemäß den Vorgaben in § 141 Abs. 3 KVG LSA hat der Bestätigungsvermerk

- den Gegenstand, die Art und den Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei
- die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben und
- eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der einzelne Jahresabschluss insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune unter Beachtung des Wesentlichkeitsaspektes

vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt sind.

Im Rahmen dieser Beurteilung prüft das Rechnungsprüfungsamt, ob die Abweichung von den Bewertungsvorgaben zu wesentlichen Bewertungsunterschieden führt. Im Ergebnis besteht die Möglichkeit, im Prüfbericht Kritik zu äußern und eine Korrektur zu fordern. Ob dies zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führt, hängt von der Wesentlichkeit und somit vom Einzelfall ab.